

## BGH lässt IKB-Anleger hoffen

Urteil: Bank haftet für unterlassene Pflichtmitteilung – Kanzlei sieht Signalwirkung für ähnliche Fälle

Anleger der IKB können für unterbliebene Pflichtmitteilungen Schadenersatz verlangen. Das entschied der Bundesgerichtshof am Dienstag in einem Grundsatzurteil.

Börsen-Zeitung, 14.12.2011  
ab/Reuters Düsseldorf/Karlsruhe – IKB-Aktionäre können auf Schadenersatz für ihre Verluste nach dem Beinahe-Zusammenbruch der Mittelstandsbank in der Finanzkrise hoffen. Der Bundesgerichtshof (BGH) sprach einem Anleger in einem Grundsatzurteil das Recht auf Schadenersatz zu. Zugleich verwies das oberste Zivilgericht die Klage in dem konkreten Fall an das Oberlandesgericht Düsseldorf zurück. Das OLG hatte die Schadenersatzpflicht der Bank zuvor verneint.

Der Fall liegt mehr als vier Jahre zurück. In einer Ad-hoc-Mitteilung am 20. Juli 2007 hatte die IKB ihre Lage beschönigend dargestellt bzw. verschwiegen, dass sie aufgrund der eskalierenden Subprime-Krise in den USA kurz vor dem Zusammenbruch stand. Eine Woche später musste das Institut im Rahmen einer konzertierten Aktion von Bund, KfW und deutscher Finanzwirtschaft vor der Pleite bewahrt werden.

Der klagende Aktionär hatte am 26. Juli in Aktien der IKB 24000

Euro investiert und dieses Geld beinahe vollständig verloren. Bevor er Schadenersatz bekommt, muss er nun aber noch nachweisen, dass er die Aktien nicht gekauft hätte, wenn er die wahre Lage der Bank gekannt hätte. (Az.: XI ZR 51/10).

Es ist das erste Mal, dass ein IKB-Anleger den Streit vor den BGH getragen hat. Von mehr als 140 Anlegerklagen wegen der irreführenden Mitteilung seien mehr als 100 rechtskräftig abgewiesen worden, hatte die IKB erst kürzlich berichtet. Derzeit sind noch 30 Klagen im vorläufigen Streitwert von 10,3 Mill. Euro anhängig. Die IKB hält die noch nicht rechtskräftig abgewiesenen Klagen für unbegründet, wie aus dem Zwischenbericht hervorgeht.

Daran dürfte auch das jetzt ergangene Urteil nichts ändern, denn die IKB hatte ihre Einschätzung im Nachtragsbericht noch einmal explizit bestätigt. Zu diesem Zeitpunkt hatte der BGH bereits eine dem jetzigen Urteil entsprechende vorläufige Einschätzung abgegeben. Der ehemalige IKB-Vorstandschef Stefan Ortseifen war 2010 in einem Strafprozess zum selben Thema zu einer Bewährungsstrafe von zehn Monaten verurteilt worden.

Der Vorsitzende Richter des Elften Strafsenats, Ulrich Wiechers, warf der Bank in der Urteilsbegründung

vor, sie habe ihre Engagements in den Subprime-Papieren relativiert und Informationen zurückgehalten, obwohl sie gewusst habe, dass diese für den Kapitalmarkt wichtig waren.



Foto: dpa

Stefan Ortseifen

Damit habe das Haus gegen die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes verstoßen. Ob die IKB schon damals die Schließung ihrer Handelslinien im Interbankenverkehr Ende Juli habe voraussehen können, sei ohne Belang.

Der BGH stellt die Aktionäre nun vor die Wahl: Sie können – wenn sie ihren Schadenersatzanspruch nachweisen – entweder die Aktien zurückgeben und den Kaufpreis von der

IKB zurückverlangen oder die Differenz zwischen dem Kaufkurs und dem fiktiven Kurs verlangen, der sich bei rechtzeitiger Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung ergeben hätte. Der Anleger hatte seine Rechte an eine Beteiligungsgesellschaft abgetreten, die den Prozess für ihn durchgefochten hatte.

Die Rechtsanwaltskanzlei Nieding + Barth spricht dem Grundsatzurteil des BGH Signalwirkung zu. „Das Märchen von der Krise, die wie aus dem Nichts über den Atlantik kam, hat endlich ein Ende“, kommentierte Rechtsanwalt Philipp Neumann. Für die IKB-Aktionäre sei nun die schriftliche Argumentation der Richter entscheidend. Je nach Urteilsbegründung könne es sogar für Aktionäre Hoffnung auf Schadenersatz geben, die bislang nicht geklagt hätten, sagte Neumann.

Darüber hinaus könne das Urteil möglicherweise auch Auswirkung auf andere Verfahren – namentlich für den Fall Hypo Real Estate – haben. „Wenn der BGH klare Vorgaben macht, ab wann Risiken aus Subprime-Investments erkennbar und zu veröffentlichen waren, könnte das auch Rückenwind für Kläger sein, die gegen die Hypo Real Estate Schadenersatz geltend machen“, wird Andreas Lang, ebenfalls Anwalt der Nieding-Kanzlei, zitiert.